



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. Dezember 1965

Teil II Nr. 127

Tag

Inhalt

Seite

25. 11. 65 Preisordnung Nr. 2049. — Zucht- und Nutztiere — 847

Preisordnung Nr. 2049.
— Zucht- und Nutztiere —

Vom 25. November 1965

§ 1

(1) Zuchttiere im Sinne dieser Preisordnung sind Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten, die nach den Bestimmungen für die Herdbuchzucht in ein Herdbuch oder Vorregister eingetragen sind, sowie alle direkten Nachkommen von Herdbuch- oder Vorregistertieren.

(2) Unter Nutztiere im Sinne dieser Preisordnung sind die in der Anlage aufgeführten Arten zu verstehen, die selbst und deren beide Eltern nicht in ein Herdbuch oder Vorregister eingetragen sind. Sie werden zur Vermehrung, Produktion tierischer Erzeugnisse oder zur Leistungsprüfung genutzt. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die unmittelbar zum Zwecke der Schlachtung angekauft oder verkauft werden.

§ 2

(1) Die Erzeugerpreise für Zuchttiere werden durch die Körkommission bzw. deren Beauftragten nach Einstufung in eine Zuchtwertklasse, im Rahmen der entsprechenden Höchstpreise, festgesetzt. Die von der Körkommission bzw. deren Beauftragten festgesetzten Preise gelten für alle Betriebe als Festpreise. Die Erzeugerpreise für Zuchtgeflügel sind Höchstpreise. Erfolgt beim Handel mit Zuchtgeflügel eine Einstufung durch die Körkommission, so gelten die von der Körkommission festgesetzten Preise als Festpreise.

(2) Die Erzeugerpreise für Nutztiere gelten für alle Betriebe als Höchstpreise.

(3) Sind bei einer Tierart 2 Erzeugerpreise aufgeführt, so gilt

der Erzeugerpreis der Spalte 1 für Zucht- und Nutztiere, die mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Verkäufers gehandelt werden;

der Erzeugerpreis der Spalte 2 für Zucht- und Nutztiere, die ohne Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Verkäufers gehandelt werden.

(4) Beim Verkauf von Zucht- und Nutztieren durch die Handelsbetriebe an die landwirtschaftlichen Betriebe bzw. bei Direktverkäufen gelten die einheitlichen Erzeugerpreise bzw. die Preise der Spalte 2.

(5) Beim Verkauf von Zucht- und Nutztieren zum einheitlichen Erzeugerpreis erfolgt keine Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Verkäufers.

§ 3

(1) Die zuständigen Handelsorgane für Zucht- und Nutztiere berechnen für ihre Tätigkeit dem Käufer die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Handelsspannen. Sie sind auf die einheitlichen Erzeugerpreise bzw. auf die Erzeugerpreise der Spalte 1 der Zucht- bzw. Nutzwertklasse, in die das Tier eingestuft wurde, zu berechnen.

(2) Beim Handel mit Zuchttieren sind die Gebühren für die Körung und den Abstammungsnachweis sowie der Zuchtförderungsbeitrag vom Verkäufer zu tragen. Die Kosten für durchgeführte Dauerimmunitäts- sowie Transportschutzimpfung und die Deckerlaubnisgebühren sind vom Käufer zu tragen.

(3) Beim Handel mit Nutztieren sind die Kosten für angeordnete Schutzimpfungen vom Käufer zu tragen.

(4) Wird beim Handel mit Zucht- und Nutztieren zentrale Quarantäne durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet, so sind 50 % der entstandenen Quarantänekosten vom Handelsbetrieb und 50 % vom Käufer des Tieres zu tragen.

§ 4

Beim Handel mit Zucht- und Nutztieren verstehen sich die festgesetzten Preise frei vertraglich vereinbartem Leistungsort.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab diesem Zeitpunkt.

